

Auszüge aus der Satzung des Fördervereins des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Hohenheim

§2 Aufgaben

1. Der Verein fördert die Präambel genannte Aufgaben des Museums insbesondere dadurch dass er

- a) Wertvolle Zeugnisse der Geschichte der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sichert und erhält,
- b) Die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlung anregt und fördert,
- c) Entsprechende Sammlungen der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie einer möglichst breiten Öffentlichkeit zugänglich macht und
- d) Durch Ausstellung Gegenwartsprobleme der Landwirtschaft aus dem historischen Bezug heraus, unabhängig von einer bestimmten Fachrichtung, veranschaulicht und verständlich darstellt.

Als wesentliche Zielsetzung ist festgelegt, bedeutsame Probleme der Gegenwart und der Zukunft aus dem historischen Zusammenhang heraus verständlich zu machen.

2. Der Verein arbeitet eng mit allen Einrichtungen, Behörden und Organisationen zusammen, die dem Zwecke des Deutschen Landwirtschaftsmuseums dienen. Soweit das DLM neben Hohenheim andere Standorte hat, fördert der Verein die Zusammenarbeit zwischen diesen Standorten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Körperschaften, Anstalten, Behörden, Verbände und Vereinigungen) werden, die die Ziele des Vereins fördern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Eine natürliche Person, die sich um Arbeit und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss von Vorstand und Kuratorium, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder durch Ausschluss.

5. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied den Aufgaben und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder sonst seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt. Eine gröbliche Pflichtverletzung liegt stets vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von zwei Beiträgen in Verzug ist. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen und zum freien Eintritt in die öffentlich zugänglichen Sammlungen des Museums.

2. Die Mitglieder sind zu Zahlungen von Beiträgen verpflichtet. Die Mitglieder, soweit sie juristische Personen sind, zahlen mindestens das Fünffache des für natürliche Personen festgesetzten Jahresbeitrages. Der Vorstand kann in Einzelfällen Sonderregelungen hinsichtlich Beitragspflicht und Zahlung vornehmen. Bei Zahlungsrückstand ruht das Stimmrecht des Mitglieds.